

Synopse Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH

Änderungsvorschlag (26.06.2025)	Vertrag alt (20.10.2000)
Gesellschaftsvertrag der Heilbronn Marketing GmbH Präambel Der zunehmende Wettbewerb zwischen den Städten um Investierende, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden und die steigenden Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern an ihre Stadt erfordern die Einbindung der lokalen Kräfte, deren Bündelung wie auch die Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Beteiligten. Dem strategischen Stadtmarketing einschließlich dem Veranstaltungs- oder Eventmarketing als Teil des Stadtmarketings kommt bei der Positionierung der Stadt im Wettbewerb eine zentrale Bedeutung zu. Ihr obliegt es, Heilbronn als Zentrum im Norden Baden-Württembergs attraktiv zu halten und die Anziehungs- und Bindungskraft zu stärken. Durch die privatrechtliche Rechtsform soll dokumentiert werden, dass diese Tätigkeitsfelder eine Gemeinschaftsaufgabe darstellen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt wird. Die Gesellschaft ist als Public-Private-Partnership zu sehen, in der die gemeinsamen In-	Gesellschaftsvertrag der Heilbronn Marketing GmbH Präambel Der zunehmende Wettbewerb zwischen den Städten um Investoren, Kunden und Besucher sowie die steigenden Anforderungen der Bürger an ihre Stadt erfordern die Einbindung der lokalen Kräfte, deren Bündelung wie auch die Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Akteuren. Dem strategischen Stadtmarketing und Veranstaltungs- oder Eventmarketing als Teil des Stadt-marketing kommt bei der Positionierung der Stadt im Wettbewerb eine zentrale Bedeutung zu. Durch die privatrechtliche Rechtsform soll dokumentiert werden, dass diese Tätigkeitsfelder eine Gemeinschaftsaufgabe darstellen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt wird. Die Gründung der GmbH ist als Public-Private-Partnership zu sehen, in der die gemeinsamen Interessen zur Attraktivierung der Stadt unter Einbeziehung weiterer Leistungsträger gebündelt

teressen zur Vermarktung der Stadt unter Einbeziehung weiterer Leistungsträgerinnen und Leistungsträger gebündelt werden. Sie bezieht alle wesentlichen Funktionsträger in den Bereichen Marketing, Information, Tourismus sowie City- Management mit ein. Mit der Tätigkeit der Gesellschaft werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt: • Bündelung von Marketing-, Tourismus- und Veranstaltungsaktivitäten für die Innenstadt; • Öffnung des Aufgabenbereiches für Dritte (Wirtschaft, Handel, Banken, Kammern, Verbände, Bürgerinitiativen wie dem Verein ‚Wir für Heilbronn e.V.‘) und damit Förderung der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren; • Vernetzung und Sichtbarmachung der vielfältigen Interessen von Verwaltung, Politik, Handel und Gastronomie. • Stärkung von Image und Identität des Einzelhandelsstandortes Heilbronn sowie der oberzentralen Bedeutung der Stadt Heilbronn, u. a. durch bessere Profilierung und Positionierung der Stadt gegenüber Wettbewerbern durch Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit, so dass durch die verbesserte Außendarstellung eine positive Wirkung auf die Innenstadt und dadurch auch auf den Einzelhandel erreicht wird; • Effektiver Einsatz von Ressourcen;	werden. Sie bezieht alle in den Bereichen Marketing, Information und Tourismus wesentlichen Leistungsträger ein. Mit der Tätigkeit der Gesellschaft werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt: • Bündelung von Marketing-, Tourismus- und Veranstaltungsaktivitäten; • Öffnung des Aufgabenbereiches für Dritte (Wirtschaft, Handel, Banken, Kammern, Verbände, Verkehrsverein) und damit Förderung der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Akteuren; • Stärkung von Image und Identität des Einzelhandelsstandortes Heilbronn sowie der oberzentralen Bedeutung der Stadt Heilbronn, u. a. durch bessere Profilierung und Positionierung der Stadt gegenüber Wettbewerbern durch Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit; • Effektiver Einsatz von Ressourcen; • die Koordination und Abstimmung der touristischen Vermarktung mit regional angrenzenden und regional übergreifenden Tourismuseinrichtungen. Als Beihilfengeber im Sinne des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV,
---	---

• die Koordination und Abstimmung der touristischen Vermarktung mit regional angrenzenden und regional übergreifenden Tourismuseinrichtungen.	vormals EG-Vertrags) betraut die Stadt Heilbronn die Gesellschaft für die Zukunft nach Maßgabe der in § 26 des vorliegenden Gesellschaftsvertrags niedergelegten Regelungen mit der gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen. Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI, EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 – Freistellungsbeschluss – der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union über Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C8/02, ABI, EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI, EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und der Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzi-
---	---

§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Heilbronn Marketing GmbH“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Heilbronn. § 2 Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Konzeption, die Organisation und die Durchführung eines ganzheitlichen Stadtmarketings für Heilbronn, insbesondere • die Erstellung, Durchführung und/oder Förderung eines Stadt- und Tourismusmarketings • der Betrieb einer Tourist-Information Heilbronn • die Koordination und Abstimmung der touristischen Vermarktung mit regional übergreifenden Tourismuseinrichtungen; • die Wahrnehmung von Marketing- und Veranstaltungsaktivitäten zur Sicherung und Steigerung der Lebensqualität von Bürgerinnen und Bürgern und zur Verbesserung der Attraktivität des	elle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI, EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) – Transparenzrichtlinie-. § 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Heilbronn Marketing GmbH“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Heilbronn. § 2 Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Konzeption, die Organisation und die Durchführung eines ganzheitlichen Stadtmarketings für Heilbronn, insbesondere • die Erstellung, Durchführung und/oder Förderung eines Stadt- und Tourismusmarketings; • der Betrieb einer Tourist-Information Heilbronn; • die Koordination und Abstimmung der touristischen Vermarktung mit regional übergreifenden Tourismuseinrichtungen; • die Wahrnehmung von Marketing- und Veranstaltungsaktivitäten zur Sicherung und Steigerung der Lebensqualität der Bürger
--	--

Wirtschafts-, der Handels-, Tourismus- und Kongressstandortes Heilbronn;

- die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zu diesem Zwecke auch an anderen Unternehmen beteiligen, diese erwerben und Unternehmensverträge abschließen.

(3) Bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks ist die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne der Gemeindeordnung zu beachten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.500 EUR. Davon übernehmen die Gesellschafter folgende Einlagen:

a) Stadt Heilbronn	30.500 EUR
b) Stadtinitiative Heilbronn	8.500 EUR
c) Wir für Heilbronn e.V.	6.000 EUR
d) Gesellschaft zur Förderung des Gastgewerbe mbH	2.500 EUR
e) Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute	2.500 EUR
f) Wein Villa GbR	2.500 EUR

(2) Die Stammeinlagen sind auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen und in voller Höhe nach Vertragsunterschrift sofort fällig.

und zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschafts-, Handels-, Tourismus- und Kongressstandortes Heilbronn;

- die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zu diesem Zwecke auch an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro.

Die Beteiligung der Gesellschafter ergibt sich aus der jeweils gültigen Liste der Gesellschafter.

(2) Die Stammeinlagen sind auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen und in voller Höhe nach Vertragsunterschrift sofort fällig.

§ 4 Verlustausgleich

Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist durch die Gesellschafter zu tragen.

Bis 52.500 EUR wird ein Jahresfehlbetrag entsprechend den Beteiligungsverhältnissen getragen. Sollte ein Jahresfehlbetrag von mehr als 52.500 Euro ausgewiesen werden, wird dieser zusätzlich von der Stadt Heilbronn übernommen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.
- (3) Ein ganz oder teilweise zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst anzubieten (Erwerbsrecht); anstatt selbst zu erwerben, kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter überlassen wird. Die Gesellschaft oder der zur Übernahme bereite Gesellschafter haben sich innerhalb von sechs Wochen

§ 4 Verlustausgleich

Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist durch die Gesellschafter zu tragen. Die Gesellschafter sind sich darin einig, dass es sich hierbei steuerlich um eine (verdeckte) Einlage handelt.

Bis 50.000 Euro wird ein Jahresfehlbetrag entsprechend den Beteiligungsverhältnissen getragen.

Sollte ein Jahresfehlbetrag von mehr als 50.000 Euro ausgewiesen werden, wird dieser zusätzlich von der Stadt Heilbronn übernommen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.
- (3) Ein ganz oder teilweise zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst anzubieten (Erwerbsrecht); anstatt selbst zu erwerben, kann die Gesellschaft verlangen, dass der

nach Zugang des Angebots zu erklären, ob sie von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen. (4) Für die Vergütung gilt §17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags entsprechend. (5) Bei unterjährigem Eintritt eines neuen bzw. zusätzlichen Gesellschafters verpflichtet sich der neue Gesellschafter zum vollumfänglichen Verlustausgleich gem. §4 dieses Vertrages. Gleiches gilt für einen Erwerber bei unterjährigem Erwerb von Gesellschaftsanteilen. § 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: • die Gesellschafterversammlung, • der Aufsichtsrat, • die Geschäftsführung. § 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter werden bei den Gesellschafterversammlungen durch ihre zuständigen Vertretungsorgane vertreten. (2) Die Gesellschafterversammlung ist – neben den im Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufgaben – für Maßnahmen der Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Diese sind insbesondere:	Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter überlassen wird. Die Gesellschaft oder der zur Übernahme bereite Gesellschafter haben sich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Angebots zu erklären, ob sie von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen. (4) Für die Vergütung gilt § 23 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags entsprechend. § 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: • die Gesellschafterversammlung, • der Aufsichtsrat, • die Geschäftsführung. § 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter werden bei den Gesellschafterversammlungen durch ihre zuständigen Vertretungsorgane vertreten. (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über: a) alle Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz zwingend vorbehalten sind; b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Erwerb eigener Anteile;
--	---

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a. alle Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz zwingend vorbehalten sind; b. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Erwerb eigener Anteile; c. die Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile bzw. der Entscheidung über die Überlassung an Mitgesellschafter; d. die Aufnahme neuer Gesellschafter; e. die Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; f. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; g. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; h. die Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; i. die Erteilung von Zustimmung und Ermächtigungen an die Geschäftsführung gemäß dem Gesellschaftsvertrag; j. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; k. die Auflösung der Gesellschaft; l. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats; m. Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglieder. | <ul style="list-style-type: none"> c) die Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile bzw. der Entscheidung über die Überlassung an Mitgesellschafter; d) die Aufnahme neuer Gesellschafter; e) die Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; f) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; h) die Erteilung von Zustimmung und Ermächtigungen an die Geschäftsführung gemäß dem Gesellschaftsvertrag; i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; j) die Auflösung der Gesellschaft; k) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats; l) Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglieder. |
|---|---|

§ 8 Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Stimmen die Einberufung verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Vorsitzenden/de oder dessen/deren Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen zu beachten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann sowohl in Präsenz als auch in Form einer virtuellen Versammlung (z. B. Telefon- oder Video-Konferenz) abgehalten werden. Bei virtuellen Versammlungen sind die Gesellschafter über geeignete digitale Kommunikationsmittel zu informieren, die eine Teilnahme und Abstimmung in Echtzeit ermöglichen. Die genauen Modalitäten der Durchführung einer virtuellen Versammlung werden im Einladungsanschreiben festgelegt

§ 8 Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.
- (2) Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Stimmen die Einberufung verlangen.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen zu beachten.

§ 9 Stimmrecht

Je 500 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme(n) nur einheitlich abgeben.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist spätestens innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vertreters/Vertreterin der Gesellschafterin Stadt Heilbronn. Ist ein Mitglied der Gesellschafterversammlung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es durch ein anderes Mitglied der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft).

§ 9 Stimmrecht

Je 500 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme(n) nur einheitlich abgeben.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist spätestens innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages; b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; d) Auflösung der Gesellschaft. (5) Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Heilbronn oder der/die von ihm/ihr bestimmte Beigeordnete (§ 11 Abs. 2 Satz 1 lit. a). Der/Die stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführung werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Zu den Gesellschafterversammlungen können durch den/die Vorsitzende/n oder die Stellvertretung sachkundige Personen zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzugezogen werden. (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats von der Zustellung des Protokolls an gerechnet zulässig.	(4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages; b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; d) Auflösung der Gesellschaft. (5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn oder der von ihm bestimmte Beigeordnete (§ 11 Abs. 2 Satz 1 lit. a). Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Zu den Gesellschafterversammlungen können durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sachkundige Personen zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzugezogen werden. (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den
--	---

- (8) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt. Die Pflicht zur Fertigstellung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der fakultative Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a. Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heilbronn kraft Amtes als Vertreter der Stadt Heilbronn; nimmt der/die Oberbürgermeister/in das Amt nicht an, so hat er/sie an seiner/ihrer Stelle durch schriftliche Erklärung eine/n Beigeordnete/n aus den Reihen der Stadtverwaltung zur Ausübung des Mandats zu bestimmen;
 - b. 6 Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Heilbronn als weitere Vertreter der Stadt Heilbronn;
 - c. 1 Vertreter/in des Vereins „Wir für Heilbronn e.V.“;
 - d. 3 Vertreter/innen der stadtinitiative Heilbronn e. V.;
 - e. 1 Vertreter/in der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des Gastgewerbes in Baden-Württemberg mbH;
 - f. 1 Vertreter/in des Landesverbandes der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V.;
 - g. 1 Vertreter/in der Wein Villa GbR;

Gesellschaftern binnen einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.

- (8) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats von der Zustellung des Protokolls an gerechnet zulässig.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn kraft Amtes; nimmt der Oberbürgermeister das Amt nicht an, so hat er an seiner Stelle durch schriftliche Erklärung einen Beigeordneten aus den Reihen der Stadtverwaltung zur Ausübung des Mandats zu bestimmen;
 - b) 6 Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Heilbronn;
 - c) 1 Vertreter des Verkehrsvereins Heilbronn e. V.;
 - d) 3 Vertreter der stadtinitiative Heilbronn e. V. ;
 - e) 1 Vertreter der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des Gastgewerbes in Baden-Württemberg mbH;
 - f) 1 Vertreter des Landesverbandes der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V.

Jede/r Entscheidungsberechtigt/e kann ein von ihm/ihr entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit durch Entsendung eines anderen Mitglieds ersetzen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss durch eine andere Person ersetzt werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später wegfällt (z. B. Zugehörigkeit zum Gemeinderat der Stadt Heilbronn). Jeder Gesellschafter hat für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied eine/n Stellvertreter/in zu benennen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes können einen anderen gesetzlichen Vertreter ihres Gesellschafters bitten, sie im Einzelfall zu vertreten. Die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der/die Vertretene wegen einer Verhinderung nicht teilnimmt. (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Heilbronn. Der Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds die Zugehörigkeit zum bestimmten Personenkreis (z.B. Mitglied des Gemeinderats oder einer Organisation) bestimmend und fällt dieser später weg, so muss das Mitglied des Aufsichtsrats vom Entsendungsberechtigten durch eine andere Person ersetzt werden. Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmit-	Jeder Entscheidungsberechtigte kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit durch Entsendung eines anderen Mitglieds ersetzen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss durch eine andere Person ersetzt werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später wegfällt (z. B. Zugehörigkeit zum Gemeinderat der Stadt Heilbronn). Jeder Gesellschafter hat für jedes von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter zu benennen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für das Mitglied kraft Amtes nach Abs. 2 Satz 1 lit. a). Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Vertretene wegen einer Verhinderung nicht teilnimmt. (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Heilbronn. Der Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis (z. B. Mitglied des Gemeinderats oder einer Organisation) bestimmend und fällt diese später weg, so muss das Mitglied des Aufsichtsrats vom Entsendungsberechtigten durch eine andere Person
---	--

glieds endet ferner dann, wenn der Gesellschafter, dem das Aufsichtsratsmitglied entsprechend Absatz 2 zugerechnet wird, aus der Gesellschaft ausscheidet. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen. (5) Fällt ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats weg, ist von dem/der Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied zu entsenden. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden. (7) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes – ausgenommen §§ 90 Abs. 3 bis 5, 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 AktG –, finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung (8) Von den kommunalen Entsendungsberechtigten zur Betreuung ihres Aufsichtsratsmandats bestimmte Mitarbeitende, Mitarbeitende der Beteiligungsverwaltungen der Entsendungsberechtigten sowie Mitarbeitende der Gesellschaft bzw. die Mitarbeitenden von Beteiligungsgesellschaften können zu den Aufsichtsratssitzungen beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. (9) Die Mitarbeitenden der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Entsendungsberechtigten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und	ersetzt werden. Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds endet ferner dann, wenn der Gesellschafter, dem das Aufsichtsratsmitglied entsprechend Absatz 2 zugerechnet wird, aus der Gesellschaft ausscheidet. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen. (5) Fällt ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats weg, ist von dem Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied zu entsenden. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Aufwandsentschädigung.
---	--

unter Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit gem. §§ 394, 395 AktG die Sitzungsunterlagen.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Aufwandsentschädigung.

(11) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Heilbronn bzw. im Falle von § 11 Abs. 2 Satz 1 lit. a) anstelle des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn von ihm/ihr bestimmte Beigeordnete. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung. Die Vertreter des Gesellschafters stadthilf Heilbronn e.V. haben das Vorschlagsrecht. Die Stellvertretung hat die Aufgaben und Rechte des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

(2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzende/n und im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung einberufen und geleitet. Eine Aufsichtsratssitzung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn die Einberufung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Jährlich finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn bzw. im Falle von § 11 Abs. 2 Satz 1 lit. a) anstelle des Oberbürgermeisters der von dem Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn bestimmte Beigeordnete. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Die Vertreter des Gesellschafters stadthilf Heilbronn e.V. haben das Vorschlagsrecht. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Aufsichtsratssitzung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn die Einberufung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Jährlich finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form

(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - einschließlich des/der Vorsitzende/n oder der Stellvertretung - anwesend sind. (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Stimmabgabe im Wege der elektronischen Medien (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft). (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der/die Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats bei der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.	der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - anwesend sind. (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telefonischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. (6) Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats bei der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung mitzuteilen. (8) Über die Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird
--	--

(8) Über die Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Schriftführung wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.	durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.
§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Prüfung und Einsichtnahme. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständiger Dritter zu bedienen. (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm gesetzlich und in diesem Vertrag zugeteilten Gegenstände, insbesondere a. über die Anstellung (einschließlich der Modalitäten des Arbeitsvertrages) und Kündigung (einschließlich der Modalitäten der Vertragsabwicklung) bzw. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; b. über die Genehmigung des Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan) und der Stellenübersicht; c. über die Bestellung des Abschlussprüfers;	§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständiger Dritter zu bedienen. (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm gesetzlich und in diesem Vertrag zugeteilten Gegenstände, insbesondere • über die Anstellung (einschließlich der Modalitäten des Arbeitsvertrages) und Kündigung (einschließlich der Modalitäten der Vertragsabwicklung) bzw. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; • über die Genehmigung des Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan) und der Stellenübersicht; • über die Bestellung des Abschlussprüfers; • über die Erteilung und den Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten; • über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

d. die Erteilung und den Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten; e. über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; f. berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. (3) Bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats vertreten.	berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. (3) Bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorgesetzter der Geschäftsführung.
§ 14 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und gekündigt werden. (2) Sie wird, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Im Übrigen kann die Gesellschaft auch durch zwei Prokuristen/ Prokuristinnen gemeinschaftlich vertreten werden. (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	§ 14 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und gekündigt werden. (2) Sie wird, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Dem Wirtschaftsplan ist außerdem eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Über die Einhaltung der Unternehmensplanung sind der Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung der Gesellschafterin laufend zu informieren. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens drei Mal jährlich (in der Regel im ersten, zweiten sowie im vierten Quartal - wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen) über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Wirtschaftsplans der Tochtergesellschaften der Gesellschaft. (5) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrats. (6) Zustimmungspflichtig sind in jedem Falle: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro (netto) im Einzelfall;	(4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit diese Geschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan konkret berücksichtigt oder nachfolgend für zustimmungspflichtig erklärt sind. Zustimmungspflichtig sind in jedem Falle: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro (netto) im Einzelfall; b) Neuabschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen mit mehrjähriger Dauer bei einem Jahresmiet- oder Jahrespachtwert von mehr als 30.000 Euro (netto) im Einzelfall; c) Kreditaufnahmen oder Kreditgewährungen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; d) Beteiligung von stillen Gesellschaftern; e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert 30.000 Euro (netto) übersteigt, und der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 15.000 Euro (netto). (5) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte des Personals.
---	--

b) Neuabschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen mit mehrjähriger Dauer bei einem Jahresmiet- oder Jahrespachtwert von mehr als 30.000 Euro (netto) im Einzelfall; c) Kreditaufnahmen oder Kreditgewährungen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; d) Wechselbegebungen und Übernahme von Bürgschaften jeder Art; e) Festlegung der Eckpunkte von Versorgungszusagen jeder Art; f) Beteiligung von stillen Gesellschaftern; g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert 30.000 Euro (netto) übersteigt, und der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 15.000 Euro (netto). (7) Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Heilbronn in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Diese Verpflichtungen gelten in der Regel auch für Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten werden zwischen der Stadt Heilbronn und der Geschäftsführung geregelt. (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz (6) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit dem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.	
--	--

(9) Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. (10) Sofern mit der Geschäftsführung Anstellungsverträge abgeschlossen werden, wird die Gesellschaft beim Abschluss, der Beendigung und/oder der Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats vertreten (11) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. (12) Das der Gesellschafterversammlung nach § 37 GmbHG zustehende Weisungsrecht bleibt daneben bestehen. (13) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer/innen vom Mehrvertretungsverbot des § 181 Alt. 2 BGB befreien. <i>Integriert in § 15 Jahresabschluss</i>	§ 15 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.
--	---

<i>Integriert in § 14 Geschäftsführung und Vertretung</i> § 15 Jahresabschluss (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender	§ 16 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschafts- und der Finanzplan bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. (3) Der Wirtschaftsprüfung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (Finanzplan). (4) Der Wirtschafts- und Finanzplan sind der Stadt Heilbronn als kommunaler Gebietskörperschaft zur Kenntnis zu bringen. § 17 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung erstellt innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
--	---

Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft mit dem Lageplan ist von einer Wirtschaftsprüfung zu prüfen. Dabei ist die Abschlussprüfung zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er ist außerdem zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch darzustellen a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft; b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen (§ 7 Abs. 2).	(2) Die Geschäftsführung leitet den Jahresabschluss unverzüglich den Abschlussprüfern zu. Im Rahmen der Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Den für die Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern stehen die Rechte aus §§ 44, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 114 GemO Abs. 1 eingeräumt. (3) Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu übersenden. (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen (§ 7 Abs. 2). (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Heilbronn bekannt zu geben. Gleichzeitig
---	--

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Heilbronn bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. (5) Der Gesellschafterin Stadt Heilbronn werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO Baden-Württemberg) bzw. des Erweiterten Beteiligungsberichts erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihr bestimmten, angemessenen Zeitpunkten übermittelt. (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heilbronn und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus den §§ 44, 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.	sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. (6) Der Gesellschafterin Stadt Heilbronn werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihr bestimmten, angemessenen Zeitpunkten übermittelt.
§ 16 Schweigepflicht, Geheimhaltung (1) Die Vertreter/innen in den Gremien der Gesellschaft haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Gremien der	§ 18 Schweigepflicht, Geheimhaltung (1) Die Vertreter in den Gremien der Gesellschaft haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre

Gesellschaft bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen, Stillschweigen zu bewahren. § 394 AktG gilt entsprechend. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder nach der Beendigung der Gesellschaft fort. (2) Die kommunalen Vertreter/innen in den Gremien der Gesellschaft (u. a. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Heilbronn sowie der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Heilbronn von ihrer Schweigepflicht entbunden, soweit Gegenstand der Information eine gemeindliche Angelegenheit ist, die von der Gesellschaft wahrgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft größeren Schaden zufügen könnte. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 Aktiengesetz finden entsprechende Anwendung. (3) In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über die Geheimhaltung dem/der Vorsitzende/n des Aufsichtsrats.	Tätigkeit in den Gremien der Gesellschaft bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen, Stillschweigen zu bewahren. § 394 AktG gilt entsprechend. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder nach der Beendigung der Gesellschaft fort. (2) Die kommunalen Vertreter in den Gremien der Gesellschaft (u. a. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Heilbronn von ihrer Schweigepflicht entbunden, soweit Gegenstand der Information eine gemeindliche Angelegenheit ist, die von der Gesellschaft wahrgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft größeren Schaden zufügen könnte. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 Aktiengesetz finden entsprechende Anwendung. (3) In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über die Geheimhaltung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
---	--

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn in seiner/ihrer Person ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere, wenn er gegen die ihm/ihr obliegende Treuepflicht gegenüber den anderen Gesellschaftern oder der Gesellschaft verstößt oder die ihm/ihr obliegenden Pflichten schwer verletzt oder sein/ihr Verhalten die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Gesellschaft hat im Falle der Entziehung bzw. des Erwerbs nach vorstehenden Bestimmungen eine Vergütung in Höhe des jeweiligen Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils zu zahlen.

§ 18 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn er gegen die ihm obliegende Treuepflicht gegenüber den anderen Gesellschaftern oder der Gesellschaft verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten schwer verletzt oder sein Verhalten die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung bzw. des Erwerbs nach vorstehenden Bestimmungen eine Vergütung in Höhe des jeweiligen Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils zu zahlen.

§ 20 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Jeder Gesellschafter/ jede Gesellschafterin hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen. (3) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsquittung zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der/die kündigende Gesellschafter/in ist verpflichtet, mit Wirkung auf den Kündigungszeitpunkt seinen/ihren Anteil an die Gesellschaft abzutreten. (5) Die Gesellschaft hat dem/der ausscheidenden Gesellschafter/in eine Vergütung in Höhe des jeweiligen Nennbetrages seines Geschäftsanteils zu zahlen. Im Übrigen verliert er durch sein Ausscheiden sämtliche gesellschaftsrechtlichen Ansprüche gegen die Gesellschaft. § 19 Liquidation und Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.	(2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen. (3) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsquittung zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, mit Wirkung auf den Kündigungszeitpunkt seinen Anteil an die Gesellschaft abzutreten. (5) Die Gesellschaft hat dem ausscheidenden Gesellschafter eine Vergütung in Höhe des jeweiligen Nennbetrages seines Geschäftsanteils zu zahlen. Im Übrigen verliert er durch sein Ausscheiden sämtliche gesellschaftsrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. § 21 Liquidation und Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
--	--

- (2) Im Fall der Auflösung ist das Vermögen einschließlich der Stammeinlagen wie folgt an die Gesellschafter auszukehren:
- a. Die Gesellschafter nach § 3 (1) b) – f) erhalten, wenn das Gesellschaftsvermögen einen über das Stammkapital hinausgehenden Wert hat, eine Beteiligung in Höhe des Nennwertes ihres Geschäftsanteils.
 - b. Die Gesellschafterin nach § 3 (1) a) erhält, wenn das Gesellschaftsvermögen einen über das Stammkapital hinausgehenden Wert hat, den übrigen Teil des Gesellschaftsvermögens.
 - c. Hat das Gesellschaftsvermögen einen Wert, der nicht über den Wert des Stammkapitals hinausgeht, so erhalten alle Gesellschafter lediglich einen ihrer Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen.

§ 20 Übernahme von Personal

- (1) Die Gesellschaft beschäftigt im Rahmen der Übertragung städtischer Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages die bisher bei der Stadt tätigen Arbeitnehmer/innen nach Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Personalgestellungsvertrages bzw. die bei der Stadt tätigen Beamten/Beamtinnen nach Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Dienstüberlassungsvertrages.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der durch die GmbH eingestellten Mitarbeiter/innen richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVÖD) einschließlich der Anlagen

- (2) Im Fall der Auflösung ist das Vermögen einschließlich der Stammeinlagen wie folgt an die Gesellschafter auszukehren:
- a) Die Gesellschafter nach § 3 (1) b) – e) erhalten, wenn das Gesellschaftsvermögen einen über das Stammkapital hinausgehenden Wert hat, eine Beteiligung in Höhe des Nennwertes ihres Geschäftsanteils.
 - b) Die Gesellschafterin nach § 3 (1) a) erhält, wenn das Gesellschaftsvermögen einen über das Stammkapital hinausgehenden Wert hat, den übrigen Teil des Gesellschaftsvermögens.
 - c) Hat das Gesellschaftsvermögen einen Wert, der nicht über den Wert des Stammkapitals hinausgeht, so erhalten alle Gesellschafter lediglich einen ihrer Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen.

§ 22 Übernahme von Personal

- (1) Die Gesellschaft beschäftigt im Rahmen der Übertragung städtischer Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages die bisher bei der Stadt tätigen Arbeitnehmer/innen nach Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Personalgestellungsvertrages (Anlage) bzw. die bei der Stadt tätigen Beamten/Beamtinnen nach Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Dienstüberlassungsvertrages (Anlage).
- (2) Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Übertragung von Aufgaben des Verkehrsvereins Heilbronn e. V. die bisher dort tätigen

hierzu und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Für die Vergütung der Geschäftsführung und von Honorarkräften können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 21 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen dies im Bundesanzeiger. Die gemeinderechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Heilbronn.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten am nächsten kommt und die die Parteien im

Arbeitnehmer/innen kraft der gesetzlichen Bestimmungen (§ 613 a BGB).

- (3) Die Arbeitsverhältnisse der durch die GmbH eingestellten Mitarbeiter/innen richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der Anlagen hierzu und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Für die Vergütung der Geschäftsführung und von Honorarkräften können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 23 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen diese im Bundesanzeiger. Die gemeinderechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Heilbronn.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden sollten, so soll der Vertrag möglichst so ausgelegt und ergänzt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung verbundene wirtschaftliche und rechtliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Jedenfalls soll

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit dieser Regelung bekannt gewesen (2) Sofern eine Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem von den Parteien angestrebten Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages am nächsten kommt. (3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft <i>gestrichen</i>	die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt werden. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. § 25 Gründungsaufwand Den Gründungsaufwand (Notarkosten, vorbereitende Beratungskosten, Registergerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von 5.000 Euro.
--	---

<i>gestrichen</i>	§ 26 Betrauung der Gesellschaft (1) Rechtsverhältnisse und Betrauung Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der nachfolgenden Betrauung (vgl. auch Präambel). Die Stadt Heilbronn betraut die Gesellschaft nach näherer Maßgabe des öffentlichen Betrauungsaktes vom 04. Oktober 2011 auch fortan mit der Erbringung der nachfolgend dargestellten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Die bisherige Wahrnehmung dieser gemeinwirtschaftlichen Aufgabe durch die Gesellschaft gem. § 2 bzw. § 26 Abs. 2.1 des Gesellschaftsvertrages (Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens) – ursprünglich beruhend auf der Betrauung vom 04. Oktober 2011 – wird bestätigt und bekräftigt. Die Gesellschaft stellt die Erfüllung dieser Dienstleistungsvereinbarung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage dieser Betrauung auch weiterhin sicher. Die Befugnis der Stadt Heilbronn, andere Träger mit Aufgabe der Wirtschafts- und Tourismusförderung und z. B. des örtlichen
--------------------------	--

<i>gestrichen</i>	Marketings zu fördern, bleibt von dieser Betrauung unberührt. (2) Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung 2.1 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Gesellschaft umfasst folgende Einzelpflichten: Zur kommunalen Daseinsvorsorge gehören die Gewährleistung eines Stadt-, Tourismus- und Veranstaltungsmarketings zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner gemäß dem Unternehmensgegenstand und -zweck (§ 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag, Präambel). Diese von einem öffentlichen Zweck i. S. d. § 102 Abs. 1. GemO Baden-Württemberg getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen am Standort Heilbronn für die Bürger, die Besucher und für die Wirtschaft zu verbessern und attraktiver zu gestalten und hierdurch das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt Heilbronn zu steigern. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Gesellschaft liegt im allgemeinen Interesse. Die damit verbundenen Leistungen für und im Interesse der Bürger, Besucher und der Wirtschaft, wie z. B.
--------------------------	---

gestrichen

- a) die Erstellung von Broschüren, Prospekten, Flyern, Stadtplänen und sonstigen Werbemitteln zur Stadt- und Tourismuswerbung;
- b) die Erstellung eines Veranstaltungskalenders;
- c) der Betrieb einer Tourist-Information Heilbronn mit allgemeinen Beratungsdienstleistungen, Prospektservice, Gäste- und Bürgerinformation, Zimmervermittlung von Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Kartenverkaufsservice, Entwicklung, Gestaltung und Produktion von Souvenirartikel zum Vertrieb in einem Souvenirshop sowie weiteren Dienstleistungen;
- d) die Erstellung und Vermittlung touristischer Reiseangebote (Pauschal- und Einzelreisen) im Stadtgebiet;
- e) die Organisation, Durchführung und Vermittlung von Stadtführungen, Weinwanderungen, Besichtigungen oder vergleichbaren Tourismusaktivitäten;
- f) die Erstellung und Vermittlung von Rahmenprogrammen für Teilnehmer von Kongressen, Tagungen und Seminaren (Kongressservice);
- g) der Betrieb einer Homepage zur Internetpräsentation mit einem virtuellen Veranstaltungskalender;

gestrichen

h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

i) die Konzeption, Organisation und Durchführung von Märkten, Festen und Veranstaltungen zur Förderung des Wirtschafts-, Handels-, Tourismus- und Kongressstandortes Heilbronn;

j) Betrieb, Verwaltung, Vermietung und/oder Vermarktung von Veranstaltungsstätten zur Förderung des Wirtschafts-, Handels-, Tourismus- und Kongressstandortes Heilbronn;

k) Betrieb, Verwaltung, Vermietung und/oder Vermarktung von Festplätzen zur Durchführung von Messen, Märkten, Festen und Veranstaltungen;

l) die Erstellung, Durchführung und / oder Förderung eines Stadtmarketings;

m) die Schaffung, Förderung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen zur Stärkung des Wirtschafts-, Handels-, Tourismus- und Kongressstandortes Heilbronn wie z. B. Wein-Panorama-Weg am Wartberg, Stadtinformationstafeln;

n) die Koordination und Abstimmung der touristischen Vermarktung mit regional angrenzenden und regional übergreifenden Tourismuseinrichtungen;

sind für die kommunale Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Die entsprechenden

gestrichen

Leistungen müssen ständig für jedermann, in der notwendigen Qualität und in der gebotenen Angebotsvielfalt angeboten werden, um den steigenden Anforderungen von Bürgern an ihre Stadt sowie dem zunehmenden Wettbewerb zwischen Städten um Investoren, Kunden und Besuchern gerecht zu werden. Die entsprechenden Leistungen werden vom Markt nicht oder nicht in der entsprechenden Weise zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2.2 Daneben erbringt die Gesellschaft Leistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie

a) Marketing-Dienstleistungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter,

b) die Vermarktung von Werbeflächen,

c) die Durchführung von Events und Konzerten, die nicht der Daseinsvorsorge dienen bzw. die nicht mit einer Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.

2.3 Die Gesellschaft erbringt die in Abs. 2.1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis. Ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und sonstige Einnahme zu. Sie trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung.

gestrichen

(3) Ausgleichsleistungen

3.1 Die Stadt Heilbronn kann den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan der Gesellschaft ergibt, leisten. Andere Begünstigungen der Stadt (z. B. Grundstücks- oder Personalüberlassungen oder Personalgestellungen sowie Darlehen oder Bürgschaften zu nicht marktgemäßen Konditionen) oder von sonstigen mitgliedsstaatlichen Organisationen sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

3.2 Der maximal zuwendungsfähige Ausgleichsbetrag für die zu erwartenden Verluste aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen wird vorab für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr der Gesellschaft durch Aufstellung eines Jahreswirtschaftsplans prognostiziert.

3.3 Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen nebst den sonstigen Begünstigungen ergibt sich aus dem Gesellschafts-Jahreswirtschaftsplan (§ 16 des Gesellschaftsvertrages) i. V. mit den Regelungen dieses Abschnitts Abs. 3.1 bis 3.6.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Risikoverteilung zwischen der Stadt Heilbronn

gestrichen

und der Gesellschaft dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen muss, entscheidet die Stadt Heilbronn im Rahmen ihres Haushalts über die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen sowie der sonstigen Begünstigungen. Ein Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlung oder sonstige Begünstigung entsteht auf Grund dieser Betrauung nicht.

3.4 Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 16 Abs. 2.1. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der betrauten DAWI verwendet werden. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird in dem Wirtschaftsplan nachgewiesen, den die Gesellschaft nach den Regelungen dieses § 16 des Gesellschaftsvertrages („Wirtschaftsplan“) zu erstellen hat. Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 16 Abs. 2.2), werden nicht ausgeglichen.

3.5 Ergibt sich durch höhere Gewalt oder von der Gesellschaft unbeeinflussbare oder sonstige unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein ein dadurch bedingter höherer maximaler Ausgleichsbetrag als der zunächst im Wirtschaftsplan für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem

<i>gestrichen</i>	wirtschaftlichem Interesse veranschlagte Ausgleichsbetrag, so kann auch dieser ausgeglichen werden. 3.6 Die Ausgleichszahlungen und die sonstigen Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie der Überschüsse aus sonstigen Geschäftstätigkeiten, die die Gesellschaft außerhalb der vorstehend betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt (Abs. 2.2) sowie einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Bei der Berechnung für Ausgleichszahlungen sind zusätzlich alle der Gesellschaft gewährten sonstigen Vergünstigungen als Einnahmen zu berücksichtigen. (4) Vermeiden von Überkompensierung 4.1 Die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 3 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Um dies sicherzustellen, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des
--------------------------	--

gestrichen

Geschäftsjahres den Nachweis über die beihilferechtskonforme Verwendung der Mittel. Das geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerprüfers. Die Prüfung der Jahresrechnung hat sich auch auf diese Sachverhalte (u. A. die Trennungsrechnung) zu erstrecken. Die geprüfte Jahresrechnung (nebst Testat) ist der Stadt Heilbronn unverzüglich nach ihrer Erstellung zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gem. der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111EG der Kommission vom 16. November 2006) i. V. m. Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen i. S. des vorstehenden § 26 Abs. 2.2. geführt.

Die Gesellschaft ist danach u. a. verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt auszuweisen. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Ge-

<i>gestrichen</i>	meinkosten und eine angemessene Kapitalrendite; für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden. Ihre Berechnung muss anhand gemeinhin anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze erfolgen. Es ist in der Trennungsrechnung anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Einnahmen und der Ausgaben erfolgt. 4.3 Die Stadt Heilbronn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und prüfen zu lassen. 4.4 Die Gesellschaft wird die Stadt Heilbronn im Falle der Feststellung einer Überkompensation im Zuge der Erstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses umgehend informieren und unaufgefordert gegenüber der Stadt nach der Genehmigung des Jahresabschlusses die notwendigen Maßnahmen zur Rückführung der Überkompensation ergreifen. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation der für das Geschäftsjahr gewährten Ausgleichszahlungen, so erstattet die Gesellschaft der Stadt Heilbronn durch Rückzahlung die überhöhten Ausgleichszahlungen zurück. (5) Vorhalten von Unterlagen Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer
--------------------------	--

<i>gestrichen</i>	sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von den Gesellschaftern und der Gesellschaft mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren. (6) Geltungsdauer, Beendigung der Betrauung 6.1 Die Betrauung erstreckt sich auf die weitere zukünftige Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach den vorstehenden § 26 Absätzen 1 und 2.1. ab der Eintragung vorstehender Änderungen ins Handelsregister. Die Betrauung ist befristet bis zum 31. Dezember 2024. 6.2 Die Gesellschafter können diese Betrauung unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Freistellungsbeschlusses jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. (7) Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Gesellschaft werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich
--------------------------	--

gestrichen

zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(8) Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2014 diesen Betrauungsakt beschlossen. Die bisherige Wahrnehmung dieser Aufgaben wird durch diese Anpassung bestätigt und bekräftigt. Dieser Betrauungsakt tritt an die Stelle des Betrauungsaktes vom 04. Oktober 2011.